



## FISCHEREIORDNUNG Revier YBBS B II/6 2020

Bei der Fischereiausübung **sind die Lizenz samt Verzeichnis (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente** unbedingt mitzuführen **und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen**.

Die Bestimmungen **dieser Fischereiordnung**, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt **einzuhalten**.

Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 1 Angelrute und einem Einfachhaken gestattet. **Ab dem Feketgraben (Beginn der Fliegenstrecke) darf nur mit Schonhaken oder angedrücktem Widerhaken gefischt werden.**

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Bachforellen ganzjährig.

Ausnahme Brittelmaße: Regenbogenforellen 30 cm, **Huchen 115 cm**.

Entnahme von Äschen ausschließlich zwischen 37 und 43 cm.

Wathose oder Watstiefel nur beim Fliegenfischen, ansonsten ist das Fischen nur vom Ufer aus gestattet.

Wenn zuvor in einem anderen Gewässer gefischt wurde, muss das Equipment (Unterfänger, Wathose, usw.) desinfiziert werden.

Bellyboat nur beim Fischen mit Fliegenrute erlaubt, ab Einmündung Feketbach flussabwärts nicht über linke Flussmitte fahren und fischen!

Sie können die Fischerei an 10 Tagen pro Monat (April bis Oktober) ausüben. Wir ersuchen Sie jedoch, bevor Sie zu fischen beginnen, den Fangtag mit Datum und Unterschrift in das Verzeichnis der Fangtage und der gefangenen Fische unbedingt einzutragen. Bitte führen Sie diese Eintragung unbedingt vor Beginn des Fischens durch, da die Kontrollorgane die Anweisung erhielten, bei Verstößen rigorose Maßnahmen zu treffen. Es ist leider unmöglich, an mehr als 10 Tagen pro Monat die Fischerei auszuüben, ungeachtet dessen, daß vielleicht im Vormonat an weniger als 10 Tagen gefischt wurde. Die gefangenen und in Besitz genommenen Fische sind nach Betreten des Ufers sofort in das Verzeichnis ausnahmslos mit Kugelschreiber einzutragen.

Nach Aneignung der erlaubten Anzahl ist die Fischerei einzustellen!

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Im Revierabschnitt von der oberen Reviergrenze (Ofenloch) bis zur Einmündung des Feketbachs ist ausschließlich das Fliegenfischen (Trocken-, Nassfliege, Nymphe oder Streamer) erlaubt (**Schonhaken**) sowie auch die Verwendung eines Belly-Boats.

Von der Einmündung des Feketbachs bis zur unteren Reviergrenze (Sattelgraben) ist die Fischerei weiters auch mit Spinner, Wobbler, Gummifisch, Glaskugel sowie mit totem Köderfisch am Einfachhaken erlaubt.

Die Verwendung von Mehrfachködern und das Grundangeln sind verboten.

Ab 01. September ist ausschließlich das Fliegenfischen gestattet!

Vom 01. Oktober bis 31. Oktober ist das Fischen mit dem „Huchenzopf“ erlaubt. Die Länge des Huchenzopfes muss mindestens 15 cm betragen! Pro Jahr darf nur ein Huchen entnommen werden.

Jeder Fang muss der Vereinsleitung mit Datum, Ort, Uhrzeit, Länge, Gewicht und Foto mitgeteilt werden!

**NICHT GESTATTET: Fischen und Waten im Schongebiet (Beginnt direkt unter dem Kraftwerk Schütt und endet bei der alten Brücke (ist mit Tafeln gekennzeichnet).** Fischen vom Boot. Verwendung von Filzsohlen an Watschuhen oder –stiefeln. Fischen während der Revierreinigung. Zufahrt mit KFZ zum Wasser. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Die Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Verkauf von gefangenen Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.

Ein geeigneter Hakenlöser, Maßband und Kescher sind mitzuführen.

### **FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:**

**Pro Tag:** 3 Stück Fische (davon max. 2 Stück Äschen)

**Pro Saison: 50 Stück** Fische (davon max. 5 Stück Äschen)

Das Fischen ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt (Nachtfischverbot).

Maßige Salmoniden, die nicht mit der Fliege gefangen wurden, müssen angeeignet werden (ausgenommen Schonzeit). Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort in das Wasser rückzusetzen.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.